

Satzung SFV Oeventrop

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen *Sportfischerverein Oeventrop e.V.*

Er hat seinen Sitz in Arnsberg-Oeventrop und ist eingetragener Verein unter der Vereinsregisternummer VR 343 beim Amtsgericht Arnsberg.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins

I: Der Verein ist ein Zusammenschluß von Anglern, der sich zum Ziel gesetzt hat, das waidgerechte Angeln zu verbreiten und zu verbessern.

II: Zweck des Vereins:

- 1.** Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern unter Berücksichtigung des Artenschutzes.
- 2.** Gesunderhaltung der Gewässer und Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes, natürlicher Wasserläufe und des Artenschutzes.

III. Aufgaben des Vereins:

- 1.** Er fördert die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf den Lebensraum „Gewässer“.
- 2.** Schaffung von Erholungsmöglichkeiten für seine Mitglieder.
- 3.** Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern und den Vereinszwecken dienenden Einrichtungen und Anlagen.
- 4.** Förderung der Vereinsjugend.
- 5.** Er berät die Mitglieder in Fragen der Angelfischerei, des Natur – und Tierschutzes und führt ggfls. Schulungsmaßnahmen durch.

§3

Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann werden, wer das 10. Lebensjahr vollendet und seinen Wohnsitz in Arnsberg- Oeventrop oder nächster Umgebung hat. Von dem Wohnsitz-erfordernis kann der Vorstand Ausnahmen zulassen. Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an; sie haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluß des Vorstandes

Dieser Beschluß ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln;

Das gleiche gilt für die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand, die nicht begründet werden muß.

§5

Ende der Mitgliedschaft

I. Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Tod

2. Durch Austritt.

Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann bis zum 30.09. eines jeden Jahres mit Wirkung zum Ende des Jahres erfolgen.

3. Durch Ausschluß

Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied

a. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,

b. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,

c. wenn es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,

d. wenn es gegen fischereirechtliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat,

e. wenn es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblichen Anlaß zu Streit und Unfrieden gegeben hat und

f. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen in Verzug ist.

II. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muß vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

III. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Im Verein geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§6

Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder

Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf

- a.** Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
- b.** zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern
- c.** mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.

Gegen diese Entscheidungen ist die Anrufung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.

§7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand festgelegten Gewässerordnung, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen sowie vereinseigene Einrichtungen entsprechend der vereinseigenen Regelungen zu benutzen..

2. Die Mitglieder sind verpflichtet,

a. das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei den anderen Mitgliedern zu achten,

b. sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,

c. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

d. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen und sonstige beschlossene Verpflichtungen (z.B. Arbeitsdienst) zu erfüllen,

e. die Fischerprüfung abzulegen.

3. Die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt sind.

§8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. der Vorstand
- 2. die Mitgliederversammlung

§9

Der Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

Geschäftsführer

1. und 2. Kassierer

Jugendwart

Gewässerwart

2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende, sowie der Geschäftsführer. Jeweils zwei der vorgenannten Personen vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

3. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dies anderen Organen vorbehalten ist.

4. Der 1. Vorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder wirken bei der Erledigung von Vereinsobliegenheiten mit.

5. Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt. Die Wahlen finden im folgenden Turnus statt:

In geraden Jahren werden der 1. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der Jugendwart

gewählt. In ungeraden Jahren finden die Wahlen des 2. Vorsitzenden, des Geschäftsführers, des 2. Kassierers und des Gewässerwartes statt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer nächsten Jahreshauptversammlung zu treffende Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.

6. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 4 Mitglieder, darunter einer der Vorsitzenden, anwesend sind.

7. In der 1. Vorstandssitzung nach der Wahl wird die Arbeitseinteilung innerhalb des Vorstandes festgelegt.

§10

Mitgliederversammlung

- 1.** In jedem Kalenderjahr muß in den ersten drei Monaten eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom vertretungsberechtigten Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen. Sie erfolgt durch eine schriftliche Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse.
- 2.** Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehört:
 - a.** Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder sowie des Berichtes der Kassenprüfer,
 - b.** Entlastung des Vorstandes,
 - c.** Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - d.** Festlegung der Beiträge und sonstigen Verpflichtungen der Mitglieder,
 - e.** Satzungsänderungen
 - f.** Entscheidungen über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder und über Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes bei Ausschlüssen oder sonstigen Maßnahmen gegen Mitglieder.
- 3.** Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb einer Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind.
- 4.** Der Vorstand muß eine Mitgliederversammlung innerhalb von zwei Monaten einberufen, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich, unter Angaben von Gründen, beantragt.
- 5.** Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer unterzeichnet.

§11

Kassenprüfer

Die Jahreshauptversammlung wählt jährlich für die Dauer von jeweils 2 Jahren einen Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsgemäßheit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluß des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher/Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung in der Jahreshauptversammlung vorzutragen.

§12

Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluß einer eigens dazu einzuberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluß ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Arnsberg die das Vermögen der Freiwilligen Feuerwehr Oeventrop zukommen lassen soll.

§13

Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderlichen formellen Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

§ 14

Der Verein wurde am 23. März 1972 in Oeventrop gegründet.
Mit Inkraftsetzen dieser Satzung tritt die vorherige Satzung außer Kraft.
Arnsberg-Oeventrop, den 27. Februar 2009

Karl-Werner Klaholz

1. Vorsitzender

Ralf Osterhaus

2. Vorsitzender

Walter Beckmann

Geschäftsführer

Die Satzung wurde geändert/aktualisiert in der Jahreshauptversammlung vom 18. 03.2016.

Arnsberg, den 18.03.2016

K.-W.Klaholz

1. Vorsitzender

W. Beckmann

Geschäftsführer